

Entscheidung Nr. 5683 (V) vom 3.12.1999
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 248 vom 31.12.1999

Antragsteller:
Amt f. Kinder, Jugend
und Familie
Abt. Jugendschutz
Königstraße 2b
53113 Bonn

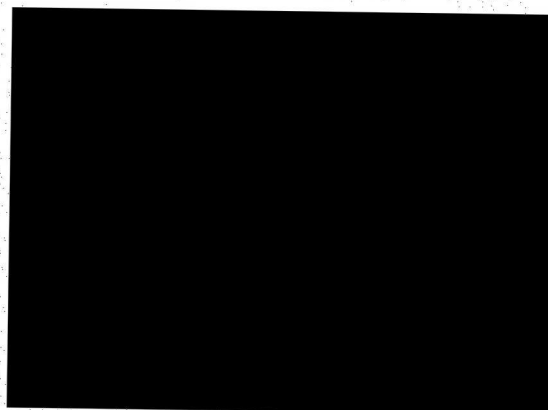
Verfahrensbeteiligte:
Trimax
(Anschrift unbekannt)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 11.11.1999 eingegangenen Indizierungsantrag am 3.12.1999 gemäß § 15a Abs. 1 GjSM im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Verlegerschaft:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „Dream Hazard“
Trimax (Anschrift unbekannt)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Der Zeichentrick-Videofilm „Dream Hazard“ wird von der Firma Trimax (Anschrift unbekannt) vertrieben.

Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat der Film zur Prüfung und Kennzeichnung nicht vorgelegen.

Das Amt f. Kinder, Jugend und Familie in Bonn beantragt die Indizierung des Filmes, da er jugendgefährdend i.S.v. § 1 Abs. 1 GjSM sei. Zur Begründung seines Antrages führt der Antragsteller aus, dass er aus einer Aneinanderreihung aus Sex und Gewalt bestehe und daher auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjSM zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Zeichentrick-Videofilm „Dream Hazard“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjSM), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Videofilms besteht, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, aus einer Aneinanderreihung von sexuellen Handlungen, die verbunden sind mit sadistisch-detailliert in Szene gesetzten Quälereien an Frauen. Frauen werden vergewaltigt, geschlagen, ausgepeitscht, gefesselt bzw. auf andere Art und Weise körperlich gequält.

Daß diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

Außerdem ist anzunehmen, daß die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Sex und Gewalt (Seymour Feshbach u. Neal Malamuth: Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979)

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, daß die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema. Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar an einen gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, daß Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen.

Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll, erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben.

Dass auch dieser Videofilm geeignet ist, die Botschaft zu vermitteln, dass die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen, Vergnügen bereitet, hat der Antragsteller zutreffend wie folgt ausgeführt:

Die Schülerin „Kaori“ sieht keine Chance, den von ihr angehimmelten „George“ zu treffen. So geht sie auf das Angebot eines Instituts ein, das „Secret Dreams“ verheißt. Sie legt fort ein Foto Georges vor, für den Zweck eines „ganz normalen Rendezvous“. Sie entkleidet sich, zieht einen für die sofortige Übertragung von Gefühlen geeigneten Anzug über, wird auf einen Sessel gebunden, mit Elektroden am Körper. Nach dem Hinweis, bei Störungen nach den Anweisungen einer Computerstimme vorzugehen, beginnt die Traumreise in der abgeschlossenen Kabine.

Die Reise in romantische Phantasie wird ein Trip sexuellen Horrors und gewaltsamer Manipulation an der Wehrlosen, als das Programm fehlläuft und Kaori offenbar auch nicht auf den Computerbefehl eingeht, zu beenden und neu zu starten. George zunächst eingeständenes Glück wandelt sich zu sexueller Grausamkeit, Kaoris Hilfeschreie fruchten nichts, im Gegenteil, er unterstellt ihr Vergnügen bei dieser Behandlung, die immer wieder durch Handlungsfetzen der ursprünglich gewollten romantischen Begegnung zweier Verliebter am Ufer eines Sees unterbrochen wird.

Georges Kameraden tauchen auf für eine „Obduktion“ der auf einen Tisch gefesselten Kaori, zerschneiden ihre Wäsche, stimulieren gewaltsam Brüste und Vulva, wie bildschirmfüllend vergrößert wird. In Bondage-Manier gefesselt muß Kaori Koitus a tergo und Cunnilingus ertragen, wie ein Hund an einer Leine um den Hals kriechen, wobei ihr unterstellt wird, danach Verlangen zu haben: ihre Sekretion zeige dies. Während erneut aufgezwungener Fellation wird sie anals mit einem Vibrator penetriert, ausgepeitscht, was wieder zu immenser Sekretion bei ihr führt.

In verdunkelten Raum der Schule wird sie unter heller Bestrahlung nackt gespreizt aufgehängt, mit Anbringen von Ringen durch Brustwarze, Schamlippen, Nase, Ohren, Nabel gequält, sodann zusätzlich durch Zerren an den Ringen. Nach einem drastischen Koitus schreit sie einen Orgasmus heraus.

In einer „Teezeremonie“ wird mit einer Pinselquaste in ihrer Vagina eine gewaltige Menge Sekret entwickelt, dessen sich George und seine Freunde bedienen. Zuletzt zwingen sie Kaori, selbst ihren „eigen Saft“ zu trinken.

Am Rande eines Flachdaches zwingt George Kaori mit einer Leine um den Hals in gebückter Haltung vor sich, zwingt sie zum Spreizen des Anus, koitiert sie anal bis zu einem drastisch simulierten Orgasmus.

Mit Stricken gefesselt liegt Kaori gespreizt vor George, der sie mit sekretbedeckter Hand, zuletzt durch Einführen der Faust in die Vagina, zwingt, ihre Lust auf „Bumsen“ einzugestehen.

Nach dem schließlichen Ende des Horroprogramms geht Kaori davon, unschlüssig, ob sie nicht doch eine verbilligte Zehnerkarte für weitere Traumsitzungen kaufen soll.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, daß wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemißt die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Manigfaltigkeit ihrer Aussage D.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zuläßt.

Der Videofilm „Dream Hazard“ ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Er ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Drehbuchautors und des Regisseurs und entspricht formal - als Spielfilm mit einer längeren, erdachten Geschichte - einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind. Da der Film als Kunst i.S. des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen ist, aber auch dem Jugendschutz Verfassungsrang zugebilligt wird, ist der Abwägungsprozeß zwischen Kunstschutz und Jugendschutz vorzunehmen. Von Gewicht für die Bedeutung des Kunstwert ist dabei u. a. das Echo und die Wertschätzung, welcher der Film in einschlägigen Kritiken erfahren hat.

Demgegenüber ist die Jugendgefährdung als besonders gravierend einzustufen, da dieser Videofilm aus einer Mischung aus Sex und Gewalt besteht und darüber hinaus der Eindruck erweckt wird, dass sadistische Quälereien von Frauen einen besonderen Lustgewinn bereiten. Solche Darstellungen sind im extremen Maße frauendiskriminierend und verletzen ebenso im

extremen Maße die Würde der Frau. Bei der Abwägung der beiden Verfassungsgüter war daher dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Der Inhalt sowohl des Werbeteils als auch des Hauptfilmes ist darüber hinaus als pornographisch einzustufen. Die Tatsache, dass es sich um einen Zeichentrickfilm handelt, ändert an dieser Einschätzung nichts. Das präsentierte Bildmaterial läßt an drastischen Szenen und Einstellungen nicht zu wünschen übrig und erfüllt die Pornographiedefinition der §§ 184 Abs. 1 StGB, 6 Nr. 2 GjSM: Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjSM, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjSM konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, daß er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjSM, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjSM).

